

BFH: Keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei Verfolgung allgemeinpolitischer Ziele

Sachverhalt

Der klagende Verein begehrte seine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. Satzungsmäßiger Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

Das FG hatte dem klagenden Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verwehrt, da dieser zwar gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 AO verfolgte, aber gleichzeitig in einem nicht unerheblichen Maße auch allgemein politischen Betätigungen nachging und damit über den Rahmen seines satzungsmäßigen Zwecks hinaus handelte.

Entscheidung

Der BFH stützt die Entscheidung des FG Düsseldorf.

Eine Körperschaft handelt auch dann noch im Bereich der ausschließlichen Förderung ihres gemeinnützigen Zwecks, wenn gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung bezogen wird. Dabei darf dies allerdings nicht zum Mittelpunkt ihrer Tätigkeit werden, sondern stets nur vor dem Hintergrund der Vermittlung der eigentlichen gemeinnützigen Zielsetzung der Körperschaft erfolgen.

Eine begünstigte Tätigkeit ist oftmals mit einem politischen Richtungsziel verbunden. Dies steht der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht per se entgegen.

Auf der Internetseite des Vereins hat dieser in einer Selbstdarstellung politische Forderungen gestellt und politische Meinungen geäußert. Die umfängliche politische Stellungnahme des Vereins steht vorliegend in keinem Zusammenhang mit dem Satzungszweck Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken. Da sie nicht der Vermittlung der satzungsmäßigen Zwecke dient, stellt das Tätigwerden des Vereins eine weitere eigenständige Zweckverfolgung dar.

Mangels Aufnahme dieses Zweckes in die Satzung ist die Gemeinnützigkeit bereits daher abzulehnen, weil die tatsächliche Geschäftsführung nicht ausschließlich auf die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war (Verstoß gegen §§ 56, 63 Abs. 1 AO).

Das FG durfte im Rahmen seiner Prüfung der Übereinstimmung von tatsächlicher Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Zwecken, die Selbstdarstellung des Vereins auf seiner Internetseite heranziehen und aufgrund der dortigen Aussagen schlussfolgern, dass der Verein neben seinen satzungsmäßigen Zwecken auch weitere allgemein politische Ziele tatsächlich verfolgt.

Vorinstanz

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 09.02.2010, 6 K 1908/07, EFG 2010, S. 1287, siehe ausführlicher in den [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 09.02.2011, I R 19/10

Ansprechpartner

[Andrea Kochenbach](#) | München

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.